



Urteil vom 10. März 2014

Besetzung

Richter Andreas Trommer (Vorsitz),
Richter Jean-Daniel Dubey,
Richterin Marianne Teuscher,
Gerichtsschreiberin Denise Kaufmann.

Parteien

1. **A.**_____,
2. **B.**_____,
Beschwerdeführende,
vertreten durch lic. iur. Patrick Ruppen, Rechtsanwalt,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Schengen-Visum zu Besuchszwecken.

Sachverhalt:**A.**

Die 1992 geborene dominikanische Staatsangehörige C._____ (im Folgenden: Gesuchstellerin) beantragte am 31. Mai 2012 bei der Schweizerischen Botschaft in Santo Domingo ein Schengen-Visum für einen dreimonatigen Besuchsaufenthalt bei ihrer Schwester und deren schweizerischen Ehemann (im Folgenden: Gastgeber bzw. Beschwerdeführende) im Kanton Wallis.

Die Gastgeber waren bereits zuvor mit einem Einladungsschreiben, datiert vom 1. Mai 2012, an die schweizerische Vertretung gelangt. Darin äusserten sie ihren Wunsch, die Gesuchstellerin während dreier Monate zu Gast haben zu dürfen. Sie garantierten für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt.

B.

Mit Formularentscheid vom 31. Mai 2012 lehnte es die Schweizer Vertretung ab, das gewünschte Visum auszustellen. Sie begründete ihre Haltung mit der ihrer Auffassung nach fehlenden Gewähr für die fristgerechte Wiederausreise der Gesuchstellerin aus dem Schengen-Raum nach einem Besuchsaufenthalt.

C.

Gegen diesen Entscheid erhoben die Gastgeber mit Eingabe vom 15. Juni 2012 Einsprache bei der Vorinstanz. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen an, die Zweifel an einer fristgerechten Wiederausreise ihres Gastes seien nicht berechtigt. Es gehe ihnen wirklich um einen dreimonatigen Besuchsaufenthalt. Die Gesuchstellerin habe gerade ihr Studium beendet und möchte kulturell etwas erleben. In der Schweiz lebe noch eine weitere Schwester, die hier ebenfalls verheiratet sei. Die Gesuchstellerin wolle das Land und die Partner ihrer Schwestern kennen lernen. Sie, die Gastgeber, verfügten über einen guten Leumund, genügend Einkommen und würden die ganze Verantwortung für den korrekten Ablauf des Aufenthalts übernehmen.

D.

Auf Ersuchen der Vorinstanz holte die Migrationsbehörde des Kantons Wallis über die Wohnsitzgemeinde zusätzliche Auskünfte der Gastgeber zum Visumsantrag ein. Die kantonale Migrationsbehörde leitete diese Auskünfte mit einer abweisenden Stellungnahme am 12. Oktober 2012 an die Vorinstanz weiter.

E.

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2012 wies die Vorinstanz die Einsprache ab. Dabei teilte sie die Einschätzung der schweizerischen Auslandvertretung, wonach die anstandslose und fristgerechte Wiederausreise der Gesuchstellerin nach einem Besuchsaufenthalt nicht als gesichert betrachtet werden könne. Diese lebe in einer Region, aus der als Folge der insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht herrschenden Verhältnisse ein anhaltend starker Zuwanderungsdruck festzustellen sei. Die Gesuchstellerin selbst sei 20 Jahre alt, ledig und kinderlos. Sie gehe keiner Erwerbstätigkeit nach. Bei ihr seien daher weder familiäre noch berufliche Verpflichtungen festzustellen, welche das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise nach einem Besuchsaufenthalt als gering erscheinen lassen könnten.

F.

Gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz gelangten die Gastgeber mit einer Rechtsmitteleingabe vom 19. November 2012 an das Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragen darin, die verweigernde Verfügung sei aufzuheben und der Gesuchstellerin sei das gewünschte Besuchsvisum auszustellen. Zur Begründung wird vorgebracht, die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, dass die Gesuchstellerin die Schweiz nach einem Besuchsaufenthalt nicht fristgerecht und anstandslos wieder verlassen würde. Sie seien als Gastgeber verantwortlich für die Wiederausreise ihrer Gäste und die Gesuchstellerin habe weder aus wirtschaftlichen noch aus familiären Gründen Anlass, sich in der Schweiz niederzulassen. Im Heimatland habe sie enge familiäre Bindungen. In der Schweiz habe sie nur eine einzige Bezugsperson. Im weiteren wird gerügt, die Vorinstanz habe in willkürlicher Weise Bundesrecht verletzt, indem sie sich auf einen generellen Zuwanderungsdruck berufe, ohne gleichzeitig darzutun, dass und weshalb im Herkunftsland politisch oder wirtschaftlich ungünstige Verhältnisse herrschten. Sie, die Beschwerdeführenden, hätten Garantien in finanzieller Hinsicht übernommen und alle Beteiligten wären darüber hinaus bereit, sich unterschriftlich zu einer anstandslosen Wiederausreise der Gesuchstellerin zu verpflichten, was im Übrigen auch mittels Hinterlegung bestimmter Dokumente abgesichert werden könnte.

G.

Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 4. Februar 2013 auf Abweisung der Beschwerde. Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdeführenden mit Begleitschreiben vom 12. Februar 2013 zur Kenntnis gebracht.

H.

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit entscheidswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört das BFM, das mit der Abweisung der Einsprache betreffend Verweigerung eines Schengen-Visums eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

1.2 Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

1.3 Die Beschwerdeführenden sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

1.4 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

2.

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen

gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, BVGE 2011/43 E. 6.1 und BVGE 2011/1 E. 2).

3.

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch einer dominikanischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums für einen dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz zugrunde. Da sich die Gesuchstellerin nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreitet, fällt die vorliegende Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbezug des Schengen-Assoziierungsabkommens, mit dem die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat. Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als das Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält (vgl. Art. 2 Abs. 2 - 5 AuG).

4.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums präsentieren sich im Anwendungsbereich der vorerwähnten Rechtsgrundlagen wie folgt:

4.1 Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher – wie andere Staaten auch – grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um eine autonome Entscheidung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise bzw. Visum vermittelt auch das Schengen-Recht nicht (a.M. PHILIPP EGLI / TOBIAS D. MEYER, in: Caroni / Gächter / Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 5 N. 3 f.).

4.2 Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeit-

raums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ferner benötigen sie ein Visum, falls ein solches nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, erforderlich ist. Kein Visum benötigen Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind oder über ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt verfügen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a AuG, Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1-32], Art. 4 VEV).

4.3 Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG, Art. 2 Abs. 1 VEV, Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 SGK sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nachfolgend: Visakodex]). Namentlich haben sie in diesem Zusammenhang zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthaltes verlassen, bzw. ausreichende Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex sowie Art. 5 Abs. 2 AuG; vgl. dazu EGLI / MEYER, a.a.O. Art. 5 N. 33). Des weiteren dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG, Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e SGK).

4.4 Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. e SGK ist auch dann anzunehmen, wenn die drittstaatsangehörige Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen (vgl. dazu EGLI / MEYER, a.a.O., Art. 5 N. 33; ferner Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts 1 C. 1.10 vom 11. Januar 2011 Rz. 29). Die Behörden haben daher zu prüfen und dritt-

staatsangehörige Personen zu belegen, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Einwanderung oder einer nicht fristgerechten Ausreise nicht besteht (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex). Die Gewähr der gesicherten Wiederausreise, wie sie Art. 5 Abs. 2 AuG verlangt, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist, steht mit dieser Regelung im Einklang (vgl. BVGE 2009/27 E. 5 mit Hervorhebung des Zusammenhangs zum Einreiseerfordernis des belegten Aufenthaltszwecks nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK).

4.5 Sind die vorerwähnten Einreisevoraussetzungen (Visum ausgenommen) nicht erfüllt, darf ein für den gesamten Schengen-Raum geltendes "einheitliches Visum" (Art. 2 Ziff. 3 Visakodex) nicht erteilt werden (Art. 12 VEV, Art. 32 SGK). Hält es jedoch ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, so ist er berechtigt, der drittstaatsangehörigen Person, welche die ordentlichen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ausnahmsweise ein "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit" zu erteilen (Art. 2 Ziff. 4 Visakodex). Dieses Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates gültig (Art. 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; unter denselben Voraussetzungen kann einer drittstaatsangehörigen Person die Einreise an den Aussengrenzen gestattet werden, vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

5.

5.1 Aufgrund ihrer dominikanischen Staatsangehörigkeit unterliegt die Gesuchstellerin der Visumspflicht (vgl. Anhang I zur Verordnung [EG] Nr. 539/2001 [ABl. L 81 vom 21.03.2001 S. 1-7; zum vollständigen Quellenachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 VEV]). Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 SGK steht die Frage der gesicherten Wiederausreise im Vordergrund.

5.2 Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Einreisegesuche von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen können darauf hindeuten, dass die persönliche Interessenlage nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

5.3 Die Vorinstanz erachtet die Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise der Gesuchstellerin nach einem Besuchsaufenthalt als ungenügend.

Sie stützt sich dabei einerseits auf die allgemeine wirtschaftliche Situation in der Dominikanischen Republik, andererseits aber auch auf die persönlichen Verhältnisse, unter denen die Gesuchstellerin dort lebt. Der Vorwurf der Beschwerdeführenden, wonach die Vorinstanz sich in unzulässiger Weise allein auf einen allgemeinen Zuwanderungsdruck berufen habe, trifft nicht zu; die entsprechende Rüge ist unbegründet.

6.

6.1 In der Dominikanischen Republik sind zweifellos breite Bevölkerungsschichten von vergleichsweise schwierigen wirtschaftlichen Lebensbedingungen betroffen. Die dortige Wirtschaft zeichnete sich zwar über Jahre hinweg durch solide jährliche Wachstumsraten aus, die jedoch seit 2011 rückläufig sind (2012 betrug das Wachstum noch rund 4% und im ersten Halbjahr 2013 lag es bei 1,6%). Die Einkommensverteilung ist zunehmend ungleich, was (in Verbindung mit stark angestiegenen Preisen für Grundversorgungsgüter) zu vermehrten sozialen Protesten führt. Die wichtigsten Einnahmequellen sind der Tourismus, Transferzahlungen der im Ausland lebenden Dominikaner und die Exportgewinne aus den Freihandelszonen. Die Netto-Transferzahlungen der im Ausland lebenden Dominikaner machen rund 6% des Bruttoinlandprodukts aus, sind jedoch seit einigen Jahren rückläufig. Der überwiegende Teil der Zahlungen stammt aus den USA und Europa (Quelle: Webseite des deutschen Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de, Aussen- und Europapolitik > Länderinformationen > Dominikanische Republik > Wirtschaft, Stand: September 2013; besucht im Februar 2014). Die Dominikanische Republik hat die höchste Arbeitslosenquote in Lateinamerika und der Karibik. Sie lag 2013 bei rund 15% und zeugt von strukturellen Schwächen der dortigen Wirtschaft (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6495/2012 vom 8. Oktober 2013 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Vor dem aufgezeigten wirtschaftlichen Hintergrund ist vor allem bei Teilen der jüngeren Bevölkerung ein starker Migrationsdruck festzustellen.

6.2 Im Falle der Schweiz wird die Tendenz zur Immigration erfahrungsgemäss dort noch begünstigt, wo durch die Anwesenheit von Verwandten oder Bekannten bereits ein minimales soziales Beziehungsnetz besteht. Angesichts der restriktiven Zulassungsregelung werden dabei nicht selten ausländerrechtliche Bestimmungen umgangen, indem – einmal eingereist – versucht wird, den Aufenthalt auf eine ganz andere rechtliche oder faktische Basis zu stellen und sich so der Pflicht zur Wiederausreise zu entziehen. Solche Umstände und Erfahrungen sind beim Entscheid über die Erteilung eines Visums mit zu berücksichtigen.

6.3 Bei der Risikoanalyse sind allerdings nicht nur die erwähnten allgemeinen Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt einer gesuchstellenden Person im Heimatland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dieser Umstand durchaus die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Personen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko für ein ausländerrechtlich nicht regelkonformes Verhalten (nach bewilligter Einreise zu einem Besuchsaufenthalt) hoch eingeschätzt werden.

7.

7.1 Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine inzwischen 21-jährige, unverheiratete und kinderlose Frau. Darüber hinaus ist über die persönlichen Verhältnisse, in denen sie lebt, nichts Näheres bekannt. In der Beschwerde wird zwar ausgeführt, die Gesuchstellerin habe enge familiäre Bindungen vor Ort. Diese Behauptung wird jedoch nicht weiter konkretisiert. Selbst wenn die Gesuchstellerin noch nahe Angehörige vor Ort haben sollte, könnte daraus noch nicht auf Verhältnisse geschlossen werden, welche eine Emigration als unwahrscheinlich erscheinen lassen würden.

7.2

Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung war die Gesuchstellerin weder erwerbstätig noch befand sie sich in einer Ausbildung. In der Einspracheschrift vom 15. Juni 2012 wurde dazu ausgeführt, die Gesuchstellerin habe gerade "ihr Studium" beendet. Im Rahmen der im Einspracheverfahren eingeholten zusätzlichen Auskünfte gaben die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang im Oktober 2012 an, die Gesuchstellerin habe ihre obligatorische Schulzeit im vorangegangenen Jahr in Santo Domingo beendet und beabsichtige eine Weiterbildung mit Maturitätsabschluss und anschliessendem Besuch einer Universität. Sie plane, sich in Santo Domingo in der Fachrichtung Buchhaltung und Betriebswirtschaft weiterzubilden. In der Rechtsmitteleingabe vom 19. November 2012 schliesslich wird die Gesuchstellerin als "gebildete und ins Erwerbsleben eintretende junge Frau" bezeichnet, die ihr Leben im Heimatland fortzuführen gedenke. Aufgrund dieser wagen und in sich teilweise nicht stimmigen Angaben kann nicht eruiert werden, mit was genau sich die Gesuchstellerin in ihrer Heimat beschäftigt beziehungsweise welche beruflichen Perspektiven sie dort einmal haben wird.

Im weiteren ist auch nicht bekannt, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gesuchstellerin in ihrer Heimat lebt. Die Beschwerdeführenden beschränken sich in ihrer Rechtsmitteleingabe darauf zu behaupten, die Gesuchstellerin habe in dieser Hinsicht keinen Grund, sich in die Schweiz abzusetzen. Sie sei von der Schweizer Vertretung in Santo Domingo auch gar nicht nach eigenem Vermögen gefragt worden, weil die Reisekosten ja anderweitig gedeckt seien. Auch in diesem Zusammenhang versäumten es die Beschwerdeführenden aber, die angeblich vorteilhaften Verhältnisse der Gesuchstellerin offen zu legen.

7.3 Kommt hinzu, dass bisher nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern noch eine weitere Schwester in die Schweiz emigriert ist. Vor diesem Hintergrund wäre besonders erklärungsbedürftig, weshalb die Gesuchstellerin nicht versucht sein sollte, es ihren beiden Schwestern gleich zu tun.

7.4 Vor dem dargelegten allgemeinen und persönlichen Hintergrund durfte die Vorinstanz demnach willkürfrei davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise der Gesuchstellerin nach einem Besuchsaufenthalt besteht. An dieser Beurteilung ändert die Tatsache nichts, dass die Beschwerdeführenden wiederholt beteuert haben, sie übernähmen sämtliche Kosten und garantierten für ein rechtskonformes Verhalten ihres Gastes. Bei der Risikobeurteilung ist in erster Linie das mögliche Verhalten des Gastes selbst von Bedeutung. Als Gastgeber können die Beschwerdeführenden mit rechtlich verbindlicher Wirkung zwar für gewisse finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Besuchsaufenthalt, nicht aber für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen ihres Gastes einstehen (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVGE 2009/27 E. 9). Daran würde die von den Beschwerdeführenden anbotene Hinterlegung persönlicher Dokumente der Gesuchstellerin grundsätzlich nichts ändern.

7.5 Mit der fehlenden Gewähr für eine anstandslose Wiederausreise ist eine zwingende Voraussetzung zur Erteilung eines Schengen-Visums nicht erfüllt. Gründe für die Ausstellung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. dazu Ziffer 4.5) wurden von den Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht und solche sind auch nicht ersichtlich.

8.

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

9.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).

Dispositiv S. 12

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.- werden den Beschwerdeführenden auferlegt. Sie sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

3.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführenden (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Beilage: Akten Ref-Nr. [...])

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Andreas Trommer

Denise Kaufmann

Versand: